

## Gemeinnützigkeitsstatus & ausländisches Recht

### Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt allein deutsches Recht

Bundesfinanzhof, Urteil 18.08.2022 [Aktenzeichen V R 15/20]

---

Bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt allein deutsches Recht. Der nationale Gesetzgeber ist unionsrechtlich nicht verpflichtet, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen. Das gilt einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zufolge unabhängig davon, ob die Körperschaft im In- oder im Ausland ansässig ist.

Im Streitfall ging es um eine österreichische Stiftung, deren Zweck die Förderung von Kunst und Kultur ist. Nach ihrer Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Ziele im Sinne der österreichischen Bundesabgabenordnung. Laut BFH spielt es aber keine Rolle, dass sie die österreichischen Normen erfüllt. Für die inländische Steuerbegünstigung ist allein inländisches Recht maßgeblich.

Die Festschreibung des Satzungszwecks und die Art seiner Verwirklichung in der Satzung sollen es der Finanzbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Steuervergünstigung leicht und einwandfrei zu überprüfen. Dies ist nach Ansicht des BFH nicht der Fall, wenn

- in der Satzung auf ausländische Regelungen verwiesen wird, die vom nationalen Recht abweichen, und
- sich auch sonst aus der Satzung selbst nicht ergibt, dass die Anforderungen des nationalen Gemeinnützigkeitsrechts gewahrt werden.

Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass die Satzung gegen das Gebot der Ausschließlichkeit verstößt, wenn nach den Angaben in der Satzung neben einem begünstigten Zweck ein nichtbegünstigter Zweck verfolgt wird.

Hinweis      Lassen Sie Ihre Satzung immer wieder daraufhin prüfen, ob sie (noch) den aktuellen Anforderungen entspricht.